



Case Postale 931  
CH-3960 Sierre

## **STRASSENHOCKEY KLUB**

# **Sierre Lions**

## **Statuten**

**(Version vom 25. August 2000)**

### **1. Gründung**

An der Gründungsversammlung vom 05. Mai 1990 haben die Anwesenden der Gründung des Strassenhockey Klubs Sierre Lions zugestimmt und die Statuten genehmigt.

### **2. Zweck des Vereins**

Der Verein mit Sitz in Sierre setzt sich die Ausübung, die Förderung und die Verbreitung des Strassenhockey Sports zum Ziel. Um dies zu erreichen sind die Sierre Lions Mitglied in der Swiss Streethockey Association (SSHA). Darüber hinaus werden die folgenden Ziele angestrebt:

- die Pflege guter Kameradschaft
- die sinnvolle sportliche Beschäftigung Jugendlicher
- die allseitige körperliche Ausbildung
- die Teilnahme an Anlässen anderer Sportarten
- die jährliche Organisation eines Strassenhockey Turnieres
- der stetige Ausbau des Juniorenssektors

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **3. Externe, bindende Bestimmungen**

Alle Reglemente die von der SSHA rechtmässig erlassen werden, sowie die Statuten der SSHA und ihrer Organe sind für die Sierre Lions verbindlich.

### **4. Finanzielle Mittel**

#### **4.1 Mitgliederbeiträge**

Jedes Mitglied leistet einen jährlichen Mitgliedschaftsbeitrag von CHF 100.  
Der Beitrag kann durch den Verkauf von Gönner- und Supporterkarten eingebracht werden.



## **4.2 Andere Finanzierungsmöglichkeiten**

Andere Finanzierungsmöglichkeiten als die unter 4.1 aufgeführten dürfen genutzt werden.

## **5. Mitglieder**

### **5.1 Mitglieder des Vereins**

Die Statuten, die Reglemente, die Vereinsbeschlüsse und die Anordnungen des Vorstands, respektive der Sportkommissionen sind für alle Mitglieder verbindlich.

#### **5.1.1 Aktivmitglieder**

Folgende Personen gelten als Aktivmitglieder:

- alle aktiven Spieler
- Juniorenspieler (siehe Art. 5.1.5), die gemäss Vorstandsbeschluss als Aktive gelten
- die Cheftrainer aller Mannschaften
- alle Mitglieder des Vorstands
- alle Schiedsrichter
- alle Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten

#### **5.1.2 Passivmitglieder**

Passivmitglieder können alle Personen werden, welche die Sierre Lions mit einem fixen, jährlichen Betrag unterstützen wollen.

#### **5.1.3 Gönnermitglieder**

Gönnermitglieder sind alle Personen, die den Sierre Lions jährlich mit einem grösseren Betrag (Minimum durch GV festgelegt) unterstützen.

#### **5.1.4 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch die GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **5.1.5 Juniorenmitglieder**

Als Juniorenmitglieder gelten alle Mitglieder, die gemäss den Reglementen der SSHA an der Juniorenmeisterschaft teilnehmen können, sofern sie nicht als Aktivmitglied gemäss Art 5.1.1 gelten.

## **5.2 Aufnahme eines neuen Mitglieds**

Über die definitive Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand. Bei Jugendlichen muss das schriftliche Einverständnis der Eltern oder eines legalen Vertreters vorliegen.

## **5.3 Austritt aus dem Verein**



Will ein Aktivmitglied aus dem Verein austreten, so hat es dies dem Vorstand mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Eine solche Mitteilung entbindet das betreffende Mitglied in keiner Weise von den, in einem allfälligen Spielervertrag eingegangenen Verpflichtungen.

## **5.4. Ausschluss aus dem Verein**

### **5.4.1 Ausschluss durch die GV**

Ein Aktivmitglied kann auf Antrag des Vorstands durch die GV ausgeschlossen werden, wenn es die unter 4.1 aufgeführten Verpflichtungen nicht erfüllt hat.

### **5.4.2 Ausschluss durch den Vorstand**

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:

- gegen die Bestimmungen eines allfälligen Spielervertrags verstösst
- durch wiederholtes unsportliches Verhalten negativ auffällt
- sich nicht mit den Regeln und den Leitbildern des Vereins identifiziert
- wenn klar gesetzte Anordnungen verletzt oder missachtet werden

## **6. Organisation des Vereins**

### **6.1 Die Generalversammlung (GV)**

#### **6.1.1 Ordentliche GV**

Die GV findet einmal pro Jahr, in der Regel anfangs Schuljahr, statt. Zur GV sind die Mitglieder in schriftlicher Form mindestens 10 Tage im voraus einzuladen. Die Traktandenliste muss spätestens 1 Woche vor der GV verschickt werden. Anträge sind dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der GV schriftlich zukommen zu lassen.

#### **6.1.2 Ausserordentliche GV**

Eine ausserordentliche GV tritt zusammen, wenn dies der Vorstand als nötig erachtet, oder wenn dies die Hälfte aller Aktivmitglieder unter der Angabe von Gründen schriftlich wünscht. In diesem Fall hat die ausserordentliche GV innert 30 Tagen statt zu finden.

#### **6.1.3 Stimmrecht**

An der GV sind die Aktiv-, die Passiv-, die Gönner-, und die Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Juniorenmitglieder sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie gemäss Art. 5.1.1 als Aktive gelten.

#### **6.1.4 Kompetenzen der GV**

- Die Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Die Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Die Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Die Revision der Statuten (vorbehaltlich Art. 8.2)
- Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren



- Ehrungen und Auszeichnungen
- Ausschlüsse gemäss Art. 5.4.1

## **6.2 Der Vorstand**

### **6.2.1 Zweck**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die Vereinsgeschäfte. Er ist namentlich dafür verantwortlich, dass die Verpflichtungen gegenüber dem SSHV und seinen Unterorganen ordnungsgemäss erfüllt werden.

### **6.2.2 Stimmberechtigte Mitglieder**

1. Der Präsident
2. Der Vizepräsident/ TK-Chef
3. Der Marketing-Chef
4. Der Kassier
5. Der sportliche Leiter
6. Der Juniorenverantwortliche

(siehe auch separates Organigramm)

### **6.2.3 Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der GV jeweils für 2 Jahre gewählt. Dabei wird in den geraden Jahren der Präsident, der Vizepräsident/ TK-Chefs und der Kassier gewählt. Der Marketing-Chef, der sportliche Leiter, der Juniorenverantwortliche und das Sekretariat werden in den ungeraden Jahren gewählt.

### **6.2.4 Rücktritte**

Ein Vorstandsmitglied kann in der Regel nur auf die GV hin zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Vorstand spätestens einen Monat vor der GV schriftlich mitzuteilen.

### **6.2.5 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand tritt auf Anordnung des Präsidenten zusammen, oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es wünscht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn an einer Sitzung mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

### **6.2.6 Pflichten und Kompetenzen des Vorstands**

- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Der Vorstand wacht über den Gebrauch der finanziellen Mittel
- Der Vorstand bereitet die GV vor
- Der Vorstand nimmt neue Aktivmitglieder in den Verein auf
- Der Vorstand hat das Recht Mitglieder auszuschliessen (Art 5.4.2)
- Der Vorstand behandelt allfällige Austrittserklärungen von Aktivmitglieder
- Der Vorstand ernennt und entlässt die Trainer
- Der Vorstand ist dafür besorgt, die bestmögliche Infrastruktur für die Ausübung des Strassenhockey Sports zu schaffen
- Der Vorstand ernennt die Delegierten für die GV der SSHA



### **6.2.7 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder**

Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

### **6.3 Die Rechnungsrevisoren**

Die 2 Rechnungsrevisoren werden jeweils auf 2 Jahre gewählt. Sie überprüfen anhand der Belege einmal jährlich die Vereinsrechnung und erstatten der GV schriftlichen Bericht.

## **7. Haftung/Versicherung**

### **7.1 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **7.2 Versicherung**

Jedes Mitglied hat selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Bei Verletzungen von Mitgliedern können die Sierre Lions nicht haftbar gemacht werden.

## **8. Statutenrevision**

Zu einer Statutenrevision bedarf es der 2/3-Mehrheit der an der GV persönlich anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

## **9. Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur an einer ausserordentlichen GV mit der 3/4 - Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden.

## **10. Schlussbestimmungen**

Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 05. Mai 1990 angenommen worden. Sie wurden von der SSHA genehmigt. Sie wurden an folgenden Daten revidiert: 26. April 1993, 12. Februar 1997 und 25. August 2000. Die vorliegende revidierte Form ersetzt die alten Statuten per sofort.

## **Strassenhockey Klub**

### **Sierre Lions**

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Pico Sébastien

Lengacher Wolfgang